

Synopse Reglement Finanzen 5.10

Reglement Finanzen 5.10	Reglement Finanzen 5.10; Änderung	Erläuterungen
Art. 38 Finanzausgleichsberechtigung 2 Die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden haben die Planungsunterlagen für Investitionsvorhaben vor dem Kirchgemeindeentscheid dem Kirchenrat zu unterbreiten.		Streichung